Leitfaden zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Rahmen der ASP Bekämpfung im Land Brandenburg

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche. Diese Anweisungen erfolgen somit auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Schweinepest-Verordnung.

Die in diesem Leitfaden benannten Maßnahmen stellen keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes dar.

Voraussetzung für die Anwendung der Bekämpfungsmaßnahmen ist die vollständige Eingrenzung des Seuchengeschehens durch die Einrichtung von Weißen Zonen mittels doppelten festen Zäunen um die Kerngebiete.

Ziel der Bekämpfungsmaßnahmen ist die vollständige Entnahme des Schwarzwildes in den festgelegten Kerngebieten und Weißen Zonen, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der Afrikanischen Schweinepest möglich wird.

In den einzelnen Restriktionszonen sind folgende angeordnete Maßnahmen durchzuführen:

**Weiße Zone und Kerngebiet:**

Innerhalb der Restriktionsgebiete haben die Bekämpfungsmaßnahmen in der Weißen Zone oberste Priorität.

Im Kerngebiet sind folgende Bekämpfungsmaßnahmen nach Prioritäten behördlich angeordnet:

1. Fallenjagd nach Kapazität und nach Anzeige für den Betrieb von Saufängen

2. Einzeljagd und Erntejagd (vorrangig auf Bachen und Frischlinge) in einem ausreichenden Abstand zu

 Fallenstandorten

In der Weißen Zone kann neben den Bekämpfungsmaßnahmen zu 1. und 2. die Durchführung von Bewegungsjagden/Erntejagden mit Festlegung des Einstandsgebietes und Art, Umfang der BJ behördlich angeordnet werden.

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtsichtvorsatz- oder Aufsatzgeräten für Zielhilfsmittel durchgeführt werden.

Bewegungsjagden sind erst anzuordnen, wenn die Fallen nicht mehr fangen oder angenommen worden sind und auf ausgewählte Flächen zu begrenzen, auf denen Fallen- oder Einzeljagd nicht effektiv durchführbar sind.

Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Vor Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen sind alle beteiligten Jäger bezüglich Seuchenschutz-/ Hygienemaßnahmen einzuweisen bzw. zu unterrichten.

Die angeordneten Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und revierbezogene Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten. Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu melden.

Das Jagdverbot auf alle anderen Wildarten in Form der Einzeljagd bleibt vorläufig bestehen. Bei Bewegungsjagden sind alle weiteren Wildarten gemäß den bestätigten Abschussplänen freizugeben. Die Jagdhundeausbildung ist nicht zulässig. Die Raubwildbejagung zu Monitoringzwecken kann angeordnet werden. Die Raubwildentnahme mit der Lebendfalle ist grundsätzlich zulässig.

Eine Aufwandsentschädigung für die Entnahme und Ablieferung von erlegtem Schwarzwild wird dem Jagdausübungsberechtigten in folgender Höhe gewährt:

* unter 30 kg Lebendgewicht: 30 €
* über 30 kg Lebendgewicht: 50 €

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Wild ist Folgendes anzuordnen:

* Meldung des Erlegungsortes möglichst mit GPS-Koordinaten an die Behörde
* Bergung, und unschädliche Beseitigung der Tierkörper erfolgt durch das Veterinäramt bzw. Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen zur Kadaversammelstelle
* Erforderliche Nachsuchen sind ausschließlich durch die bestätigten Nachsuchengespanne gestattet - dabei ist Jagdhundekontakt mit Schwarzwild zu minimieren
* Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug lt. Merkblatt
* Probenahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
* kein Aufbruch und keine Wildbretverwertung

**Restriktionsgebiete außerhalb der Weißen Zone:**

In Restriktionsgebieten außerhalb der Weißen Zone ist die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes erforderlich. Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten ist zulässig.

Außerhalb der weißen Zone – in dem gefährdeten Gebiet und der Pufferzone („Restriktionsgebiete“) werden bis zum 31.01.2021 die Durchführung revierübergreifender Bewegungsjagden unter optimalem Einsatz der Jagdhunde angeordnet. Diese sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. der unteren Jagd- und Fischereibehörde vorab anzuzeigen.

Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone sind zu beachten.

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Schwarzwild ist Folgendes anzuordnen:

* Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen
* erforderliche Nachsuchen sind gestattet
* Aufbrechen von Schwarzwild (in geschlossenen Räumen) auf eingefriedetem Grundstück bzw. bei Bewegungsjagden an behördlich definierten oder festgelegten Stellen
* Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunden und Fahrzeug lt. Merkblatt
* Probenahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
* Unschädliche Beseitigung von Aufbruch, Schwarten und Wildbretresten in gestellte Konfiskattonnen
* Wildbretverwertung nach negativer Beprobung (bisherige eigene Vermarktungsstrecke)
	+ im Falle der Erlegung im gefährdeten Gebiet kann Wildbret nur dort vermarktet werden
	+ im Falle der Erlegung in der Pufferzone ist eine Wildbretverwertung im Inland möglich
* nur nicht marktfähiges Schwarzwild kann an den Annahmestellen des Landkreises angeliefert werden

**Dieser Leitfaden ersetzt nicht die gesetzlichen Regelungen, sondern ist als vereinfachtes Handout für die Jagdausübungsberechtigten gedacht.**

**Stand 01. Dezember 2020 (Änderungen vorbehalten)**